

Verbandssatzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge

Vom 11. Oktober 2012
in der aktuellen Fassung der letzten Änderung vom 11. September 2017

Normenhistorie:

Satzung zur 1. Änderung der Verbandssatzung vom 2. Juni 2014
(in Kraft getreten 24. Oktober 2014)

Satzung zur 2. Änderung der Verbandssatzung vom 11. September 2017
(in Kraft getreten 17. November 2017)

Inhaltsverzeichnis

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

- § 1 Name und Sitz des Zweckverbandes
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Verbandsgebiet
- § 4 Aufgaben des Zweckverbandes

Zweiter Teil Organe

- § 5 Organe des Zweckverbandes
- § 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmenverteilung
- § 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 8 Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen der Verbandsversammlung
- § 9 Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters
- § 10 Rechtsstellung und Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

Dritter Teil Geschäfts- und Wirtschaftsführung

- § 11 Geschäftsführung, Geschäftsstelle
- § 12 Anwendung der Vorschriften über kommunale Eigenbetriebe und Rechnungsprüfung
- § 13 Deckung des Finanzbedarfs, Erhebung von Umlagen

Vierter Teil Rechtsnachfolge, Abwicklung im Falle der Auflösung des Zweckverbandes und sonstige Bestimmungen

- § 14 Rechtsnachfolge
- § 15 Abwicklung im Falle der Auflösung des Zweckverbandes
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 17 Übergangsvorschriften
- § 18 Inkrafttreten

Erster Teil
Allgemeine Vorschriften

§ 1
Name und Sitz des Zweckverbandes

(1) Der Zweckverband führt den Namen

„Rettungszweckverband Chemnitz – Erzgebirge“.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Chemnitz.

§ 2
Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Erzgebirgskreis und die Kreisfreie Stadt Chemnitz.

§ 3
Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet des Zweckverbandes umfasst die Gebiete des Erzgebirgskreises und der Kreisfreien Stadt Chemnitz.

§ 4
Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband ist Träger des bodengebundenen Rettungsdienstes in seinem Verbandsgebiet und nimmt die nach dem Sächsischen Gesetz über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sowie den dazu erlassenen Rechtsnormen obliegenden Aufgaben und Pflichten wahr. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Sicherstellung einer bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen der Notfallrettung – einschließlich der Bergwacht sowie des Wasserrettungsdienstes, soweit sie Aufgaben der Notfallrettung wahrnehmen – und des Krankentransportes (ausgenommen die notärztliche Sicherstellung);
 - b) Umbau, Erweiterung oder Neubau (Errichtung) und Unterhaltung von Rettungswachen und sonstige für die Durchführung der Notfallrettung oder des Krankentransportes benötigten baulichen Anlagen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten;
 - c) Beschaffung der zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport benötigten Fahrzeuge, einschließlich der erforderlichen Ausrüstung und Ausstattung, nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten;
 - d) Aufstellung eines Bereichsplanes auf der Grundlage des SächsBRKG i. V. m. der Sächsischen Landesrettungsdienstplanverordnung (SächsLRettDPVO) in den jeweils gültigen Fassungen; Bestellung eines Bereichsbeirates für den Rettungsdienstbereich, der in grundsätzlichen Angelegenheiten anzuhören ist; Erlass einer Geschäftsordnung für den Bereichsbeirat;
 - e) Sicherstellung der Vorbereitung der Bewältigung von Schadensereignissen mit einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten durch organisatorische und planeri-

- sche Vorsorgemaßnahmen, u. a. Aufstellung von Schnell-Einsatz-Gruppen (SEG) in Zusammenarbeit mit den unteren Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörden der Verbandsmitglieder und Mitwirkung gemäß § 39 SächsBRKG im Katastrophenschutz;
- f) Durchführung von Vergabeverfahren zur Übertragung der Notfallrettung und des Krankentransportes durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf private Hilfsorganisationen oder andere Unternehmer als Leistungserbringer;
 - g) Vereinbarung von Benutzungsentgelten für die Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport mit den Kostenträgern für alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Benutzer;
 - h) Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Notfallrettung und Krankentransport auf der Grundlage einer Satzung für alle nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Benutzer;
 - i) Bestellung ehrenamtlich tätiger Leitender Notärzte, die bei der rettungsdienstlichen Versorgung einer großen Anzahl von Verletzten oder Erkrankten die ärztliche Versorgung koordinieren (§ 35 Abs. 2 SächsBRKG);
 - j) Bestellung ehrenamtlich tätiger Organisatorischer Leiter Rettungsdienst, die den Leitenden Notarzt bei taktischen und organisatorischen Aufgaben am Schadensort unterstützen (§ 35 Abs. 2 SächsBRKG);
 - k) Bestellung eines hauptamtlichen Ärztlichen Leiters Rettungsdienst, der insbesondere Festlegungen zur Sicherung der Qualität der rettungsdienstlichen Versorgung trifft und deren Umsetzung überwacht (§ 28 Abs. 6 SächsBRKG);
 - l) Errichtung, Erweiterung und Umbau der Leitstelle (§ 11 Abs. 1 und § 34 Abs. 2 SächsBRKG), zusammen mit den Landkreisen und Kreisfreien Städten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Brandschutz;
 - m) Durchführung des Rettungsdienstes, soweit die bedarfsgerechte Versorgung mit Leistungen des Rettungsdienstes nicht nach Buchstabe f sichergestellt ist (§ 31 Abs. 7 SächsBRKG).
- (2) Der Rettungszweckverband bedient sich für die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 Satz 1 der Integrierten Regionalleitstelle Chemnitz. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Regionalleitstelle am Standort Chemnitz zwischen dem Rettungszweckverband Chemnitz/Stollberg, der Kreisfreien Stadt Chemnitz, dem Erzgebirgskreis und dem Landkreis Mittelsachsen vom 09./12. Februar 2010 bleibt unberührt.

Zweiter Teil

Organe

§ 5

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmenverteilung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den neun Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) In der Verbandsversammlung werden die Verbandsmitglieder durch den Oberbürgermeister bzw. den Landrat vertreten, sofern nicht auf dessen Vorschlag das jeweilige Hauptorgan des Verbandsmitglieds einen anderen leitenden Bediensteten zum Vertreter wählt. Als weitere Vertreter werden vom Kreistag des Erzgebirgskreises vier Mitglieder und vom Stadtrat der Kreisfreien Stadt Chemnitz drei Mitglieder entsandt.
- (3) Die weiteren Vertreter werden vom Kreistag bzw. Stadtrat für die Dauer ihrer Wahlperiode aus ihrer Mitte gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode führen sie die Geschäfte bis zur Neuwahl der weiteren Vertreter fort. Für jeden weiteren Vertreter ist ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt. Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) In der Verbandsversammlung haben die Verbandsmitglieder folgende Stimmen:

Erzgebirgskreis	5 Stimmen
Kreisfreie Stadt Chemnitz	4 Stimmen.

Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung jeweils durch einen Stimmführer ab.
- (5) Die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Rechtsverhältnisse gelten die für Gemeinderäte maßgebenden Vorschriften entsprechend.

§ 7

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes wahr, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere folgende Angelegenheiten werden von der Verbandsversammlung entschieden:
 - a) wesentliche Änderungen erforderlicher Einrichtungen und Strukturen zur Erfüllung der Verbandsaufgaben, insbesondere Entscheidungen zur Errichtung von Rettungswachen und sonstigen für die Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes benötigten baulichen Anlagen;
 - b) Erlass, Änderung und Aufhebung der Verbandssatzung, von Rechtsverordnungen sowie sonstiger Satzungen wie z. B. zur Erhebung von Gebühren zur Durchführung von Notfallrettung und Krankentransport;
 - c) Aufnahme, Ausschluss sowie Ausscheiden von Verbandsmitgliedern;
 - d) Bestellung der Mitglieder des Bereichsbeirates für den Rettungsdienst, der Leitenden Notärzte, der Organisatorischen Leiter Rettungsdienst und des Ärztlichen Leiters Rettungsdienst;
 - e) Vereinbarungen mit Krankenhäusern und der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen über die Organisation des Notarztsystems;

- f) Auflösung des Zweckverbandes, Vereinigung mit anderen Zweckverbänden sowie Beitritt in andere Zweckverbände, Gründung und Beteiligung an wirtschaftlichen Unternehmen;
 - g) Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken des Zweckverbandes;
 - h) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
 - i) Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung sowie deren Entlastung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden;
 - j) Erlass und Änderung einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung und den Bereichsbeirat für den Rettungsdienst;
 - k) Erlass und Änderung der Haushaltssatzung einschließlich des Wirtschaftsplanes;
 - l) Bestellung des Rechnungsprüfungsamtes zur örtlichen Prüfung des Jahresabschlusses; Bestellung des Wirtschaftsprüfers bzw. einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Prüfung des Jahresabschlusses;
 - m) Feststellung des Jahresabschlusses;
 - n) Aufnahme von Krediten, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften im Wertumfang von jeweils mehr als 120 000 EUR;
 - o) Erfüllung von Aufgaben des Zweckverbandes durch einzelne Verbandsmitglieder gegen Kostenausgleich;
 - p) Beschluss des Bereichsplans für den Rettungsdienst (§ 26 Abs. 2 SächsBRKG);
 - q) Abschluss von Vereinbarungen mit den Kostenträgern über die Benutzungsentgelte für den Rettungsdienst (§ 32 Abs. 1 SächsBRKG) sowie die Entscheidung zur Anrufung der Schiedsstelle für den Rettungsdienst;
 - r) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten des Zweckverbandes mit einer Entgeltgruppe ab E 12 aufwärts im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsitzenden.
- (2) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für sonstige Angelegenheiten, die wegen ihrer besonderen Bedeutung durch den Verbandsvorsitzenden der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden oder deren Vorlage die Verbandsversammlung verlangt.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Abs. 2 SächsGemO i. V. m. §§ 47 Abs. 2 und 5 Abs. 3 SächsKomZG entsprechend.

§ 8

Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung schriftlich mit angemessener Frist ein und teilt rechtzeitig die Verhandlungsgegenstände mit. Dabei sind die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beizufügen, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechnete Interessen Einzelner entgegenstehen. Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen, darüber hinaus wenn es die Geschäftslage erfordert. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn es ein Verbandsmitglied unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beim Verbandsvorsitzenden beantragt. In Eilfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen

sind rechtzeitig ortsüblich bekanntzugeben. Dies gilt nicht bei der Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der SächsGemO.

- (2) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verbandsversammlung.
- (3) Bedienstete des Zweckverbandes und andere fachkundige Personen können zur Verbandsversammlung geladen werden, diese Personen sind nicht stimmberechtigt.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, sofern nicht das öffentliche Wohl oder die berechtigten Interessen einzelner eine nichtöffentliche Verhandlung erfordern.
- (5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Stimmen der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung vertreten ist.
- (6) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich durch den Stimmführer abgegeben werden.
- (7) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel aller Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder die Satzung ein höheres Quorum vorsehen.
- (8) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9

Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters

Die Verbandsversammlung wählt aus der Mitte ihrer gemäß § 52 Abs. 3 Satz 1 SächsKomZG entsandten Vertreter den Verbandsvorsitzenden und einen Stellvertreter. Sie werden für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihr Amt bis zur Wahl des neugewählten Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters weiter aus.

§ 10

Rechtsstellung und Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung sowie Leiter der Verbandsverwaltung und gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung, erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder von der Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Folgende Angelegenheiten werden insbesondere von dem Verbandsvorsitzenden entschieden:
 - a) Aufnahme von Krediten, Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften im Wertumfang von bis zu 120 000 EUR;
 - b) Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von Bediensteten des Zweckverbandes mit einer Entgeltgruppe bis E 11.
- (3) In dringenden Angelegenheiten, die nicht bis zur Einberufung der Verbandsversammlung in Eilfällen i. S. d. § 36 Abs. 3 Satz 5 SächsGemO aufgeschoben werden können, entscheidet der Verbandsvorsitzende anstelle der Verbandsversammlung. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der Verbandsversammlung unverzüglich mitzuteilen.

Dritter Teil

Geschäfts- und Wirtschaftsführung

§ 11

Geschäftsführung und Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband hat hauptamtliche Bedienstete. Die Anzahl der Bediensteten bestimmt sich aus der Stellenübersicht als Bestandteil des jährlichen Wirtschaftsplanes.
- (2) Der Geschäftsführer unterstützt den Verbandsvorsitzenden in allen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Er nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil, sofern die Verbandsversammlung nichts anderes beschließt. Das Nähere regelt der Verbandsvorsitzende im Rahmen einer Dienstanweisung oder durch Einzelweisungen.

§ 12

Anwendung der Vorschriften über kommunale Eigenbetriebe und Rechnungsprüfung

- (1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes finden die für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften (§ 95a SächsGemO i. V. m. der SächsEigBVO) entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gemeinde der Zweckverband, an die Stelle der Betriebssatzung die Verbandssatzung, an die Stelle des Gemeinderats die Verbandsversammlung, an die Stelle des Bürgermeisters und an die Stelle der Betriebsleitung der Verbandsvorsitzende tritt.
- (2) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Vorschriften über den Jahresabschluss und den Lagebericht (§ 31 SächsEigBVO) sowie die Prüfung des Jahresabschlusses (§ 32 SächsEigBVO) sind entsprechend anzuwenden. Für die örtliche Prüfung richtet der Zweckverband kein eigenes Rechnungsprüfungsamt ein. Die örtliche Prüfung soll durch die Rechnungsprüfungsämter der Verbandsmitglieder, die jeweils von der Verbandsversammlung zu bestellen sind, erfolgen.

§ 13

Deckung des Finanzbedarfs, Erhebung von Umlagen

- (1) Der Zweckverband hat seine Finanzwirtschaft so zu planen und zu führen, dass unter Wahrung der gemeindewirtschaftlichen Grundsätze und der sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen die stetige Erfüllung seiner Aufgaben gesichert ist.
- (2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes aus Entgelten, Gebühren und sonstigen Erträgen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, kann von den Verbandsmitgliedern eine Umlage erhoben werden. Die Höhe der Umlage wird mit der Haushaltsatzung für jedes Wirtschaftsjahr getrennt für die Aufwendungen des Erfolgsplans und Liquiditätsplans festgesetzt. Sie soll vom Zweckverband vor der Beschlussfassung der Verbandsversammlung mit den umlagepflichtigen Verbandsmitgliedern abgestimmt werden.

- (3) Als Maßstab für die jeweilige Höhe der Umlage gilt die maßgebende Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes im Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet. Die maßgebliche Einwohnerzahl ist die zum 31.12. des Vorjahres vom Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen fortgeschriebene Einwohnerzahl.

Vierter Teil

Rechtsnachfolge, Abwicklung im Falle der Auflösung des Zweckverbandes und sonstige Bestimmungen

§ 14

Rechtsnachfolge

Der Rettungszweckverband tritt in sämtliche Rechte und Pflichten des Rettungszweckverbandes Chemnitz/Stollberg als dessen Rechtsnachfolger ein.

§ 15

Abwicklung im Falle der Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Der Zweckverband kann aus Gründen des öffentlichen Wohls mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen aller Vertreter in der Verbandsversammlung.
- (2) Absatz 1 gilt für den Ausschluss und das Ausscheiden einzelner Verbandsmitglieder entsprechend.
- (3) Im Falle der Auflösung werden verbleibende Verbindlichkeiten und vorhandenes Zweckverbandsvermögen an die Zweckverbandsmitglieder aufgeteilt, die dem Zweckverband bei der Beschlussfassung über die Auflösung angehören. Der Aufteilungsmaßstab regelt sich nach § 13 Absatz 3 der Satzung. Unbewegliches und bewegliches Anlagevermögen wird nach der territorialen Belegenheit zugeordnet und zurückgeführt.
- (4) Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes übernimmt jedes Verbandsmitglied entsprechend dem Verhältnis nach § 13 Abs. 3 dieser Satzung die Beschäftigten.
- (5) Der Zweckverband gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert.

§ 16

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Bekanntmachungsblättern der Verbandsmitglieder:

- elektronische Ausgabe des Amtsblattes des Erzgebirgskreises auf der Internetseite des Erzgebirgskreises (www.ergebirgskreis.de/bekanntmachungen),
- Amtsblatt der Stadt Chemnitz.

Die in gesetzlichen Vorschriften vorgesehene „ortsübliche Bekanntmachung“ oder „ortsübliche Bekanntgabe“ erfolgt durch Aushang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Schade-
straße 17, 09112 Chemnitz.

§ 17

Übergangsvorschriften

- (1) Bis zum Inkrafttreten des Bereichsplanes für den Rettungsdienstbereich des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge gemäß § 26 Abs. 2 SächsBRKG gelten die im Verbandsgebiet zum 31.12.2012 bestehenden Bereichspläne fort.
- (2) Bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung leistungsgerechter Benutzungsentgelte des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge mit den Kostenträgern für alle in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Benutzer des Rettungsdienstes gemäß § 32 Abs. 1 SächsBRKG gelten die im Verbandsgebiet zum 31.12.2012 bestehenden Vereinbarungen fort.
- (3) Bis zum Inkrafttreten der Gebührensatzung des Rettungszweckverbandes Chemnitz – Erzgebirge nach § 32 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG gelten die im Verbandsgebiet zum 31.12.2012 bestehenden Gebührensatzungen fort.
- (4) Bis zur Übertragung der Durchführung der Notfallrettung und des Krankentransportes nach einem Vergabeverfahren mittels öffentlich-rechtlicher Verträge auf private Hilfsorganisationen oder andere Unternehmer durch den Rettungszweckverband Chemnitz – Erzgebirge gemäß § 31 Abs. 1 SächsBRKG gelten die im Verbandsgebiet zum 31.12.2012 bestehenden Verträge fort.

§ 18

Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung und der öffentlichen Bekanntmachung ihrer Genehmigung im Sächsischen Amtsblatt am 01.01.2013 in Kraft.

Annaberg-Buchholz, den2012

Chemnitz, den.....2012

.....
Erzgebirgskreis
Vogel
Landrat

.....
Kreisfreie Stadt Chemnitz
Ludwig
Oberbürgermeisterin